



Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

☒ **Verfügung**
☒ **Bekanntmachung**

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße Alte Gärtnerei, Fl.Nr. 112/4, Gem. Rottenbuch	
Beschreibung des Anfangspunktes Abzweigung Ortseinfahrt B 23, (Echelsbacherbrücke) nach Bushaltestelle, Fl.Nr. 109/105	Beschreibung des Endpunktes Ende der Straße beim Übergang in Feldweg, Fl.Nr. 112
Gemeinde Rottenbuch	Landkreis Weilheim-Schongau

2. Verfügung

Die unter Nr. 1 bezeichnete

☒ neugebaute

☐ bestehende Straße wird/wurde

☒ gewidmet

☐ aufgestuft

☐ abgestuft

zur

☐ Gemeindeverbindungsstraße zum

☐ öffentlichen Feld- und Waldweg

☒ Ortsstraße

☐ beschränkt -öffentlichen Weg

☐ eingezogen

☐ teilweise eingezogen

☐ Eigentümerweg

2.2. Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Gemeinde Rottenbuch

4. Wirksamwerden

Datum	
Wirksamwerden der Verfügung	18.09.2026
Tag der Verkehrsübergabe	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck	
Tag der Sperrung	

5. Sonstiges

5. 1. Gründe für

☒ Widmung

☐ Widmungsbeschränkungen

☐ Umstufung

☐ Einziehung

☐ Teileinziehung

Widmung der neu angelegten Straße „Alte Gärtnerei“ zu einer Ortsstraße
(siehe Skizze)



5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch, Klosterhof 42, 82401 Rottenbuch in der Geschäftsleitung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Richtigkeit des Bestandsverzeichnisses kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch, Klosterhof 42, 82401 Rottenbuch einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde Rottenbuch) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die Klage und allen Schriftsätzen sollen 5 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rottenbuch, 18.09.2026

Markus Bader
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

angeschlagen am 18.09.2026

abgenommen am 20.10.2026